

Fact Sheet Berufsabschluss für Erwachsene

1. Einleitung

Es ist nie zu spät. Das gilt auch für den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses. Berufsfrauen oder Berufsmänner können nachträglich ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein eidgenössisches Berufsattest erwerben.

Wenn Mitarbeitende in jungen Jahren keine Gelegenheit hatten, eine berufliche Grundbildung (Lehre) zu absolvieren, oder heute in einem ganz anderen als dem erlernten Beruf arbeiten, dann ist der Berufsabschluss für Erwachsene eine hervorragende Chance, der vielfältigen beruflichen Erfahrungen einen Wert zu geben.

2. Ein Berufsabschluss bringt viele Vorteile

Ein anerkannter Berufsabschluss ist die Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Zukunft.

Vorteile eines Abschluss mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder eidgenössischen Berufsattest:

- Offizielles Ausweisen der beruflichen Kompetenzen,
- Festigung der Stellung im Betrieb (Fach-, Führungs- oder Ausbildungsfunktion),
- Zugang zu Bildungsgängen der höheren Berufsbildung möglich,
- Vielfältige Karrieremöglichkeiten,
- Bessere Verdienstmöglichkeiten.

Ein anerkannter Berufsabschluss stärkt das Selbstbewusstsein und gibt Mitarbeitenden Sicherheit in allen Belangen des Berufsalltags.

Für den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses stehen erwachsenen Berufsfrauen oder Berufsmännern der Fleischwirtschaft verschiedene Wege offen.

3. Mit Lehrvertrag (strukturierte Bildung)

Wie Schulabgängerinnen und Schulabgänger können erwachsene Berufsleute einen Lehrvertrag eingehen. Die Kandidaten arbeiten in einem Lehrbetrieb und besuchen dazu den regulären Unterricht an der Berufsfachschule.

3.1. „Normale“ Berufliche Grundbildung

Die Kandidaten absolvieren die gesamte Ausbildungszeit, analog wie wenn sie direkt nach der obligatorischen Schulzeit in die Lehre eingestiegen wären. Je nach angestrebtem Abschluss dauert die Ausbildung 2 Jahre (eidgenössisches Berufsattest) beziehungsweise 3 (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis).

3.2. Verkürzte berufliche Grundbildung

Die Kandidaten verfügen über einen Berufs- oder Mittelschulabschluss und können deshalb ins zweite Lehrjahr einsteigen. Entsprechend verkürzt sich die Ausbildungszeit. Diese kann auch verkürzt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat genügend berufliche Kompetenzen in der Praxis oder in einem anderen Bildungsangebot erworben hat.

4. Ohne Lehrvertrag (Art. 32 BBV)

Als erfahrene Berufsfrau oder als erfahrener Berufsmann kann auch ausserhalb der gängigen Ausbildungsstruktur ein gewünschter Berufsabschluss erworben werden. Sofern die Kandidaten über 5 Jahre Berufserfahrung verfügen und sie sich die fehlenden theoretischen und praktischen Fähigkeiten durch den Besuch entsprechender Bildungsangebote angeeignet haben. Sobald Sie genügend vorbereitet sind, können Sie das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ablegen.

5. Schwierigkeit Lohn

Bei potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten für eine Berufsbildung für Erwachsene stellt sich die Frage nach der Lohnstruktur. Meist sind Personen, die für eine solche Ausbildung in Frage kommen aufgrund familiärer Verpflichtungen auf ihren Lohn angewiesen. Der Schweizer Fleisch-Fachverband empfiehlt ein Gespräch über mögliche Lohnmodelle. Klar ist, dass solche Personen nicht für einen Lehrlingslohn arbeiten können. Eine Möglichkeit ist ein leicht reduzierter Lohn. Als optimaler erachtet der Schweizer Fleisch-Fachverband eine Ausbildungsvereinbarung mit Verpflichtung des Kandidaten für einen gewissen Zeitraum nach Berufsabschluss weiterhin für den Betrieb tätig zu sein.

6. Verschiedene Wege

	Weg 1	Weg 2	Weg 3
	Berufliche Grundbildung	Verkürzte berufliche Grundbildung	Zulassung zur Abschlussprüfung
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene obligatorische Schule oder gleichwertige Qualifikation Lehrvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene obligatorische Schule oder gleichwertige Qualifikation abgeschlossene Erstausbildung (Berufs-/Mittelschulabschluss) und/oder entsprechende berufliche Kompetenzen Lehrvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> 5 Jahre Berufserfahrung Gesuch ans Mittelschul- und Berufsbildungsamt des jeweiligen Kantons Zulassung zur Abschlussprüfung nach Art. 32 BBV
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> 2 bis 3 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr weniger als die reguläre berufliche Grundbildung 	<ul style="list-style-type: none"> je nach Vorbildung/Praxiserfahrung
Ausbildungsmodus	<ul style="list-style-type: none"> vollzeitlich (Teilzeit auf Gesuch möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> vollzeitlich oder Mindestpensum 	<ul style="list-style-type: none"> berufsbegleitend
Ausbildungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> betriebliche Bildung: Lehrbetrieb und überbetriebliche Kurse Berufskunde und Allgemeinbildung: Berufsfachschule 	<ul style="list-style-type: none"> betriebliche Bildung: Lehrbetrieb und überbetriebliche Kurse Berufskunde und Allgemeinbildung: Berufsfachschule 	<ul style="list-style-type: none"> betriebliche Bildung: individuell, überbetriebliche Kurse nach Bedarf Berufskunde und Allgemeinbildung: Berufsfachschule nach Bedarf
Qualifikationsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> reguläres Qualifikationsverfahren gemäss Bildungsverordnung (je nach Vorbildung sind Dispensationen möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> reguläres Qualifikationsverfahren gemäss Bildungsverordnung (je nach Vorbildung sind Dispensationen möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> reguläres Qualifikationsverfahren gemäss Bildungsverordnung (je nach Vorbildung sind Dispensationen möglich)
Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> eidg. Fähigkeitszeugnis oder eidg. Berufsattest 	<ul style="list-style-type: none"> eidg. Fähigkeitszeugnis oder eidg. Berufsattest 	<ul style="list-style-type: none"> eidg. Fähigkeitszeugnis oder eidg. Berufsattest
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> kostenlos Mit dem Besuch der Berufsfachschule verbundene Kosten (Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung, Schulmaterial) werden im Lehrvertrag geregelt. 	<ul style="list-style-type: none"> kostenlos Mit dem Besuch der Berufsfachschule verbundene Kosten (Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung, Schulmaterial) werden im Lehrvertrag geregelt. 	